

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



Der Inhaus-Ausbau ist eine der zentralen Stellschrauben für den flächendeckenden Glasfaserausbau in Deutschland. Denn nur wenn die Glasfaser bis in die Wohnungen der Bürgerinnen und Bürger reicht – also echtes Fiber to the Home (FTTH) ausgebaut wird – kann ein Anschluss auch unter Ausnutzung des vollen Potentials dieser Zukunftstechnologie genutzt werden. Dafür ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der die Netzebenen 3 (NE3) und 4 (NE4) gemeinsam in den Blick nimmt. Eine integrierte Planung schafft die notwendige Investitionssicherheit und ermöglicht eine verlässliche Versorgung bis in die Wohneinheiten. Vor diesem Hintergrund gewinnt der Inhaus-Ausbau auch im Kontext der Kupfer-Glas-Migration sowie bei der Umsetzung leistungsfähiger Open-Access-Modelle zunehmend an Bedeutung.

Aus Sicht des VATM ist klar: Wer den Glasfaserausbau langfristig, nachhaltig und wettbewerblich gestalten will, muss die Netzebene 4 als Chance für einen effektiven Wettbewerb verstehen.

Was der VATM fordert:

- 1. Der VATM setzt sich mit Nachdruck für kooperative Ansätze beim Ausbau der Gebäudenetze ein. Partnerschaftliche Modelle haben nicht nur den Weg für einen beschleunigten Ausbau bis in die Wohnungen geebnet, sondern auch ein hohes Maß an Akzeptanz auf Seiten der Eigentümerinnen/Eigentümer gefördert.**
- 2. Verbesserungen der Rahmenbedingungen müssen mehr Aufklärungsarbeit, Bürokratieabbau an den entscheidenden Stellen sowie das richtige Vorgehen im Fall einer klaren Verweigerungshaltung von Eigentümerinnen/Eigentümern umfassen. Dazu gehören Informationskampagnen, einfachere WEG-Beschlüsse, ein effektiver Vollausbau der Liegenschaften und unkomplizierter Zugang zu „richtigen“ Eigentümerdaten.**
- 3. Milliarden Investitionen in die Gebäudenetze erfordern Rechts- und Planungssicherheit sowie Schutz vor dem Marktmachtmissbrauch durch die Telekom. Dafür bedarf es keiner zusätzlichen Mitnutzungsansprüche, sondern überschaubarer Regelungen und ein klares Bekenntnis aller Beteiligten zu Anbietervielfalt und zum Open Access.**

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



1. Einleitung

Die aktuellen Marktdaten zeigen, dass wir noch einen weiten Weg zu gehen haben. Ausweislich der aktuellen VATM-Marktanalyse sind es vor allem die Wettbewerber, die den Glasfaserausbau bis in die Wohnungen vorantreiben. Von den bis Ende 2025 erwarteten 9,9 Millionen „Homes-Connected“-Anschlüssen entfallen 6,1 Millionen auf die Wettbewerber. Bei den tatsächlich genutzten Anschlüssen („Homes Activated“) liegt der Anteil der Wettbewerber bei 4,1 Millionen – d. h. bei einer Take-up-Rate von über 33 Prozent. Zum Vergleich: Die Telekom liegt hier bei unter 16 Prozent. Laut der gemeinsamen Studie von VATM und ANGA zu den Glasfaser-Inhaus-Netzen wird zudem deutlich, dass insbesondere der Inhaus-Ausbau in Mehrfamilienhäusern herausfordernd ist. Von insgesamt 30,5 Millionen Haushalten in Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind bisher lediglich 2,9 Millionen vollständig mit FTTH erschlossen – in großen und sehr großen Wohngebäuden sogar nur rund 0,4 Millionen.¹ Der Ausbau kommt dabei aufgrund unterschiedlichster Faktoren immer wieder auch praktisch an seine Grenzen. Dazu zählen unter anderem zersplitterte Eigentümerstrukturen, der Fachkräftemangel sowie in bestimmten Konstellationen Probleme beim Zugang zu den Gebäuden.

Diese Zahlen unterstreichen, dass insbesondere die Wettbewerbsunternehmen ein starkes Interesse an der tatsächlichen Erschließung von Haushalten haben. Dabei dürfen die Zahlen nicht zu dem Schluss führen, dass die weiterhin marktmächtige Telekom gerade deshalb in ihren Mitnutzungs- und Zugangsrechten zu den Gebäude-Netzen zu stärken ist. Vielmehr sind wettbewerbliche Investitionen zu schützen sowie weiter zu stärken und eben nicht mit Zugangsinstrumenten für die Telekom zu konterkarieren, was schlussendlich den Ausbau verhindern oder verlangsamen könnte.

Gerade die Wettbewerber tragen mehr als die Hälfte der Finanzierungslast des Inhaus-Ausbaus – lediglich ein kleiner Teil entfällt auf Gebäudeeigentümer oder wird über Mischmodelle abgedeckt. Im Gegensatz dazu verfolgt die Telekom nach wie vor eine Strategie, bei der der Wettbewerb abgeschreckt werden soll und von ihr vorrangig sogenannte „Homes Passed“-Gebiete ausgebaut werden – ohne dass eine tatsächliche Gebäudeverkabelung oder Anschaltmöglichkeit gewährleistet ist.

¹ Vgl. die VATM/ANGA Studie zu Inhaus-Netzen, veröffentlicht am 03.06.2025, abrufbar unter: <https://www.vatm.de/wp-content/uploads/2025/06/ANGA-VATM-Inhausnetze-Studie-Langfassung-V4.pdf>

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



Die gesetzgeberischen und regulatorischen Vorstöße der Telekom sind daher darauf ausgerichtet – mit Verweis auf regulatorische Mitnutzungsrechte – nachträglich einen vereinfachten Zugang zur hausinternen Infrastruktur zu sichern. Damit aber droht, dass sich die bestehende Überbauproblematik in Mehrfamilienhäuser überträgt, ein durch Wettbewerber vorgesehener Ausbau der Gebäude-Netze strategisch torpediert und deren Investitionsrisiken rapide erhöht werden. Nicht mehr Inhaus-Ausbau wäre die Folge, sondern eine zunehmende Investitionszurückhaltung beim Glasfaserausbau in Deutschland insgesamt.

Die zu begrüßende Verbesserung des Ausbaus der Gebäude-Netze und des Zugangs zur NE4 muss daher auch immer unter Wettbewerbsgesichtspunkten betrachtet werden. Der bessere Schutz des Wettbewerbs vor dem marktmächtigen Unternehmen muss zwingend jegliche Verbesserung des NE4-Zugangs flankieren.

2. Kooperation

Der Inhaus-Ausbau unterscheidet sich in einem entscheidenden Punkt grundlegend vom Ausbau der vorgelagerten Netzebene 3: Während dieser in der Regel ohne oder mit überschaubarer aktiver Mitwirkung von Eigentümern oder Mietern realisiert werden kann, erfordern sowohl der Hausstich als auch die Erschließung mit einer Inhaus-Infrastruktur eine enge Abstimmung mit den Beteiligten vor Ort. Genau deshalb ist die Kooperationsbereitschaft der Eigentümer für den erfolgreichen Glasfaserausbau innerhalb von Gebäuden von zentraler Bedeutung – insbesondere in Mehrfamilienhäusern.

Die Telekommunikationsbranche arbeitet seit vielen Jahren erfolgreich mit der professionell organisierten Wohnungswirtschaft zusammen, die ebenfalls ein Interesse an der Zukunftsfähigkeit der Liegenschaften hat, jedoch nur einen Teil der Eigentümergruppen in Deutschland darstellt.² Die Wohnungswirtschaft hat sich dabei als verlässlicher und kompetenter Partner sowie wichtiger Multiplikator gegenüber den potentiellen Nutzerinnen und Nutzern der neuen Infrastrukturen erwiesen, wenn es darum geht, gemeinsame Ausbauprojekte umzusetzen und eine zukunftsfähige Versorgung innerhalb der Gebäude zu

² Verweis auf die ANGA/VATM Studie zu Inhaus-Netzen (Seite 12): <https://www.vatm.de/wp-content/uploads/2025/06/ANGA-VATM-Inhausnetze-Studie-Langfassung-V4.pdf>
MFH 13+ WE (10,3 %), MFH 7-12 WE (28,1 %), MFH 3-6 WE (35,2 %)

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



ermöglichen. **Der VATM setzt sich deshalb mit Nachdruck für kooperative Ansätze beim Inhaus-Ausbau ein. Partnerschaftliche Modelle haben nicht nur den Weg für einen beschleunigten Ausbau bis in die Wohnungen geebnet, sondern auch ein hohes Maß an Akzeptanz auf Seiten der Eigentümerinnen/Eigentümer gefördert.** Gleichzeitig ist der Inhaus-Ausbau durch eine hohe strukturelle Heterogenität geprägt. Unterschiedlichste Eigentümerkonstellationen – von Ein- und Zweifamilienhäusern über kleinere Wohneinheiten bis hin zu komplexen Wohnanlagen, Wohnungseigentümer-gemeinschaften und großen Wohnungsbaugesellschaften – erfordern ein differenziertes Herangehen. Verweigerungshaltungen von Eigentümerinnen/Eigentümern, fehlende Rückmeldungen, Informationsdefizite und das fehlende Verständnis für die Dringlichkeit des Glasfaserausbaus erschweren und verlangsamen dabei den Ausbau. Diese Herausforderungen sind real und müssen ernst genommen werden. Auch aus diesem Grund prüft derzeit das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS), ob und wie der bestehende Rechtsrahmen angepasst werden muss, um den Glasfaserausbau auch in Gebäuden zu beschleunigen.

Diskutiert wird unter anderem eine Erweiterung der bestehenden Rechtslage, um insbesondere den Vollausbau gesamter Gebäude mit Glasfaser für ein Telekommunikationsunternehmen zu erleichtern.

Der Glasfaserausbau muss als gesamtwirtschaftliches Projekt verstanden werden – mit dem Ziel, allen Mieterinnen und Mietern den Zugang zu moderner digitaler Infrastruktur zu ermöglichen. Anpassungen am Rechtsrahmen müssen zugleich stets auch wettbewerbliche Implikationen für den Glasfasermarkt insgesamt im Blick behalten.

3. Gesetzliche Verbesserungen – aktuelle Lage

Daher wird im Zuge der anstehenden Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verstärkt diskutiert, wie der bestehende Rechtsrahmen weiterentwickelt werden kann, um zusätzliche Impulse für den Ausbau auf der Netzebene 4 zu setzen. Dabei gilt: Der Inhaus-Ausbau funktioniert in den meisten Fällen gut – dennoch besteht in zentralen Punkten Verbesserungspotenzial, insbesondere wenn es darum geht, systematisch mehr Tempo und Verbindlichkeit in den Prozess zu bringen.

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



Auch für eine effiziente Nachverdichtung bedarf es daher eines Umdenkens der Wohnungswirtschaft, aber insbesondere auch der Eigentümer und der WEGs – soweit diese einen solchen effizienten Ausbau verweigern. Vor allem bundesweit tätige Telekommunikationsunternehmen stehen beim Inhaus-Ausbau häufig vor strukturellen Herausforderungen, da sie im Rahmen ihrer Bautätigkeit in unterschiedlichen Regionen auch mit einer Vielzahl privater Eigentümer konfrontiert sind.

Gerade in diesen Konstellationen verfügen manche Anbieter nicht über eine entsprechende Bekanntheit oder eine langfristige Ausbaugeschichte, weshalb man nicht auf stabile lokale Netzwerke oder eingespielte Abläufe zurückgreifen kann. Um im Sinne des Wettbewerbs den gesamtwirtschaftlich gewünschten Ausbauschub nicht zu gefährden, kann eine rechtliche Weiterentwicklung des Status Quo erforderlich sein, um bestehende Asymmetrien zu beseitigen.

Ein gemeinsames Ziel aller Beteiligten sollte es daher sein, bestehende Kooperationen zu stärken und gleichzeitig dort regulatorisch nachzuschärfen, wo bestehende Hürden den flächendeckenden Fortschritt verzögern.

Insbesondere die Frage einer gesetzlichen Klarstellung oder Erweiterung zur Ermöglichung des Vollausbaus ganzer Gebäude könnte hierbei eine ökonomisch sinnvolle Möglichkeit darstellen, sofern dabei bestehende vertragliche Vereinbarungen oder vertriebliche Bemühungen der Unternehmen nichtkonterkariert und die Dispositionsfreiheit der Gebäudeeigentümer angemessen berücksichtigt werden. Eine rechtlich verankerte Duldungspflicht besteht gem. § 145 TKG aktuell nur für den Anschluss einzelner Wohnungen (sogenannter „Wohnungsstich“), sofern ein entsprechender Endkundenvertrag vorliegt und keine mitnutzungsfähigen Gebäudeinfrastrukturen vorhanden sind. Eine weitergehende gesetzliche Grundlage für einen Vollausbau im Gebäude besteht hingegen nicht.

Der VATM sieht in dem Ansatz einer gesetzlichen Erweiterung grundsätzlich einen potenziellen Hebel zur Beschleunigung des Inhaus-Ausbaus und unterstützt dabei solche Maßnahmen, die auf Akzeptanz setzen. Eine Erweiterung der bisherigen Rechtslage ist aufgrund vielfältiger Faktoren dabei genau auszuloten. Dabei darf eine Duldungsverpflichtung nicht die bestehenden durch Verhandlung getriebenen Vereinbarungen konterkarieren. **Insbesondere sind bei regulativen Eingriffen stets wettbewerbssichernde Maßnahmen mitzudenken, die den Inhaus-Ausbau nicht zum wettbewerblichen Bottleneck machen.**

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



Vielmehr soll eben dieser Ausbau als Chance verstanden werden, einen Beitrag zur effektiven Netznutzung im Kontext von Open Access zu geben und auch bereits im Rahmen der ganzheitlichen Betrachtung einen Beitrag zur anstehenden Kupfer-Glas-Migration zu leisten. Dabei sollten auch Zugangsverweigerungsrechte eine Rolle spielen, die durch tragfähige Alternativen für den Zugang abgesichert werden.

Marktprobleme bestehen in erster Linie dort, wo fehlende Rückmeldungen und ein mangelndes Verständnis für den Glasfaserausbau auf Seiten der Eigentümer von Liegenschaften konkrete Hindernisse für einen effizienten und beschleunigten Glasfaserausbau darstellen. Insbesondere in der Zusammenarbeit mit Eigentümerinnen/Eigentümern von Zwei- und Mehrfamilienhäusern, führen fehlende technische Kenntnisse, Unsicherheit über rechtliche Rahmenbedingungen oder unklare wirtschaftliche Anreize häufig zu Verzögerungen oder Ablehnung von Ausbauprojekten. Aus diesem Grund setzt sich der VATM dafür ein, genau an diesen neuralgischen Punkten gezielt anzusetzen.

Dazu gehören eine verbesserte Aufklärungsarbeit, Bürokratieabbau an den entscheidenden Stellen sowie dem richtigen Vorgehen im Fall einer klaren Verweigerungshaltung.

Im Folgenden werden mögliche Lösungsansätze dargestellt:

a. Informationskampagne

Bundesweite Aufklärungskampagnen über Vorteile, technische Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen schaffen Vertrauen, beseitigen Informationsdefizite und können Transaktionskosten senken. Informationsinitiativen sollten verstärkt werden, um Vertrauen bei den Eigentümerinnen/Eigentümern, der Wohnungswirtschaft aber auch den Mieterinnen/Mieter zu erreichen.

b. WEG-Beschlüsse erleichtern

Gesetzliche Anpassungen können helfen, Entscheidungsprozesse in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) zu vereinfachen – etwa durch Vereinfachungen der Abstimmungsmöglichkeiten über den Glasfaserausbau im Umlaufbeschluss außerhalb der jährlichen WEG-Versammlung. Dies würde insbesondere kleineren Eigentümergeinschaften die Koordination erleichtern und die Planungsdauer verkürzen.

Ergänzend sollte geprüft werden, ob Hausverwalter unter bestimmten Voraussetzungen dem Glasfaserausbau zustimmen dürfen, etwa wenn ein Telekommunikationsunternehmen ein entsprechendes Ausbauangebot unterbreitet. Ein gesetzlich vorgesehener Mechanismus, der es Verwaltern ermöglicht – oder sie sogar verpflichtet –, eine solche Zustimmung bis zu einem bestimmten Stichtag einzuholen, könnte die Verfahren erheblich beschleunigen. Dies wäre vor allem in Fällen hilfreich, in denen keine bestehende Vollmacht der Eigentümer/Eigentümerin vorliegt. Alternativ könnte auch bei WEGs ein Duldungsrecht analog zum TKG eingeführt werden, mit dem die Miteigentümer verpflichtet werden, den Anschluss eines anderen Miteigentümers mit Glasfaser zu dulden, ohne dass es weiterer administrativer Schritte (wie die Einberufung der Eigentümerversammlung) benötigt.

c. Ausweitung der Duldung bei Nicht-Reaktion

Zudem könnte bei ausbleibender Rückmeldung der Eigentümerin/des Eigentümers innerhalb eines gesetzlich determinierten Zeitrahmens eine Ausweitung der bereits im TKG (§ 145) zugunsten einzelner Kundenanbindungen bestehenden Duldungspflicht vorgesehen werden – rechtssicher und eng begrenzt. Eine solche Regelung müsste klar definieren, wann sie greift, und welche Anforderungen an die Dokumentation der Kontaktaufnahme und Information der Eigentümer bzw. deren ausbleibende Reaktion bestehen.

d. Verbesserte Eigentümerermittlung

Um Planungs- und Umsetzungskosten zu senken und den Ausbau zu beschleunigen, braucht es ein bundeseinheitliches, digitales Zugangsverfahren zu Eigentümerinformationen. Ein solches System sollte staatlich bereitgestellt werden und auf zuverlässige Datenquellen wie etwa die Adressdaten aus Grundsteuerbescheiden der Finanzverwaltungen zurückgreifen.

Nur durch einen zentralen, standardisierten Zugang können Telekommunikationsunternehmen flächendeckend und effizient mit den Eigentümerinnen/Eigentümern in Kontakt treten – ein notwendiger Schritt, um den Glasfaserausbau deutschlandweit zu beschleunigen.

4. Vollausbaurecht

Eine Weiterentwicklung der bestehenden Rechtslage bietet die Chance, zentrale Hemmnisse im Inhaus-Ausbau gezielt zu adressieren und ist gleichzeitig sorgfältig auszugestalten. Ein rechtlich abgesichertes Vollausbaurecht für Netzbetreiber – unter klar definierten

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



Voraussetzungen – könnte dabei einen wichtigen Beitrag leisten, um die Glasfaserversorgung bis in die Wohnungen nachhaltig zu beschleunigen. Diskutiert wird derzeit, ob Netzbetreibern künftig das Recht eingeräumt werden sollte, ein gesamtes Gebäude mit Glasfaser zu erschließen – selbst wenn zunächst nur einzelne Haushalte einen Anschluss beauftragen.

Das Recht auf den sog. Vollausbau sollte dabei nur für den Erstausbau einer vollständigen Glasfaserinfrastruktur gelten. Die Verpflichtung dazu auch in diesen Fällen die Mindeststandards nach Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA zu beachten und das sogenannte „**4-Faser-Modell**“ für maximale Wettbewerbsmöglichkeiten zu etablieren, halten wir für sachgerecht und nachhaltig. Die derzeitige Regelung nach § 145 TKG regelt den Fall, dass der sog. „Wohnungstich“ bis in die jeweilige Wohnung bei einem bestehendem Endkundenvertrag möglich ist. Ein erweiterter Zugang würde es hingegen ermöglichen, die Inhaus-Verkabelung vorausschauend und gebäudeweit umzusetzen – was nicht nur bürokratischen Aufwand reduziert, sondern auch technische und wirtschaftliche Synergien hebt. Ein solcher Ansatz bringt auch konkrete Vorteile für Mieterinnen/Mieter und Eigentümerinnen/Eigentümer mit sich: Mehrfachanfahrten entfallen, die Lärmbelastung im Gebäude wird reduziert und Eingriffe in die Bausubstanz können auf ein Minimum beschränkt werden.

Die mit einem gesetzlich verankerten Vollausbaurecht verbundenen Chancen müssen **durch wettbewerbssichernde Maßnahmen flankiert und an klare Voraussetzungen geknüpft werden, um mögliche Risiken einer solchen Regelung abzufedern**. Um bestehende und funktionierende Kooperationsmodelle nicht durch ein gesetzliches Vollausbaurecht zu unterlaufen, sollte eine solche Regelung an klare Bedingungen geknüpft werden. So könnte beispielsweise eine verbindliche Pflicht vorgesehen werden, zunächst einen ernsthaften Einigungsversuch mit der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer zu unternehmen, bevor ein solches Recht geltend gemacht wird. So könnte das Vollausbaurecht ausdrücklich nur dann greifen, wenn keine laufenden Verhandlungen mit der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer bestehen und innerhalb eines vertraglich definierten Ausbautermins kein geplanter Glasfaserausbau in der Liegenschaft geplant ist oder eine Glasfaserinfrastruktur bereits besteht.

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



So könnte vermieden werden, dass sich ein Netzbetreiber vorschnell auf das gesetzliche Recht beruft, ohne zuvor den kooperativen Weg zu suchen. Auch bestehende Vereinbarungen anderer Netzbetreiber mit der Eigentümerin/dem Eigentümer könnten dann nicht über eine gesetzliche Regelung unterlaufen werden. Gleichzeitig bliebe das Vollausbaurecht ein gezieltes Instrument für jene Fälle, in denen Einigungen blockiert oder dauerhaft verweigert werden – ohne gut funktionierende Prozesse im Markt zu gefährden. Ohne klare Begrenzungen und regulatorische Leitplanken bestünde das Risiko, Fehlanreize zu schaffen, Ausbauzusagen gezielt zu unterlaufen oder marktverzerrende Strategien zu begünstigen. Dies betrifft zudem mögliche Probleme bei der sachenrechtlichen Zuordnung des Eigentums an den errichteten Netzen, sowie auch die Frage nach Verantwortlichkeiten bzw. Rechte und Pflichten beim Ausbau und Betrieb der Netze sowie Haftungsfragen.

Ein Vollausbaurecht kann daher nicht als isolierte Maßnahme wirksam sein, sondern nur im Zusammenspiel mit Informationskampagnen, administrativen Erleichterungen und gezieltem Bürokratieabbau. Es könnte dazu beitragen, den Inhouse-Ausbau systematisch zu beschleunigen.

Einer etwaigen bestehenden Zurückhaltung der Gebäudeeigentümer beim Thema Inhouse-Ausbau kann und muss zudem dadurch begegnet werden, dass die Telekom umfassend Transparenz in Bezug auf die Kupfer-Glas-Migration und die bevorstehende Abschaltung der DSL-Kupfernetze schafft und deren diskriminierungsfreie Umsetzung regulatorisch abgesichert wird, wodurch sich das Erfordernis einer Glasfaser-erschließung bis in die Wohnungen greifbar manifestiert. Bei der Schaffung von Transparenz über die Abschaltstrategie der Telekom und der Vermeidung wettbewerblicher Nachteile kommt der Bundesnetzagentur eine maßgebliche Rolle zu.

Gepaart mit diesen weiteren Maßnahmen und unabhängig von seiner praktischen Wirkung könnte ein Vollausbaurecht eine mögliche Signalwirkung für die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Glasfaserausbaus haben: Es unterstreicht die politische Dringlichkeit des Glasfaserausbaus und bekräftigt das erklärte Ziel, digitale Infrastrukturen als Maßnahme von überragendem öffentlichem Interesse zukunftsfest zu gestalten.

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



5. Mitnutzungsmöglichkeiten

Die geltende Rechtslage verpflichtet bereits heute dazu, Mitnutzungsanträgen für Netzinfrastrukturen in Gebäuden zu fairen, diskriminierungsfreien und zumutbaren Bedingungen – einschließlich angemessener Entgelte – stattzugeben, sofern eine doppelte Netzinfrastruktur technisch nicht möglich oder wirtschaftlich ineffizient ist (§ 145 Abs. 3 TKG). Vor dem Hintergrund der Umsetzung des GIA ist vor allem zu beachten, dass die Regelungen zum Anspruch auf Mitnutzung europarechtskonform auszugestalten sind. In rechtlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob eine etwaige Ausweitung von Duldungs- und Mitnutzungspflichten für den Zugang zu Gebäuden bzw. Wohnungen mit den Vorgaben und der Systematik des (abschließenden) Rechtsrahmens des europäischen Telekommunikationskodex (EKEK) vereinbar ist. Es stellt sich bei den Mitnutzungsmöglichkeiten vor allem die Frage, ob es unter bestimmten Bedingungen investitionsschützende Versaumöglichkeiten für die Mitnutzung von Inhaus-Glasfaser-Infrastrukturen geben sollte – etwa dann, wenn Ausbauleistungen von Wettbewerbern erfolgen. Im Kontext einer wettbewerbs-sichernden Maßnahme wäre hierbei auch zu berücksichtigen, dass kein Bottleneck entstehen darf, was zu Monopolen führen würde. Dementsprechend wären verpflichtende, marktgerechte tragfähige Alternativen für den diskriminierungsfreien offenen Zugang zu VHC-Netzen auf der Vorleistungsebene eine zwingende Voraussetzung.

Es wird zudem derzeit diskutiert, ob es ein gesetzlich verankertes Recht auf Zugang zu einer „freien Glasfaser“ in jede Wohneinheit geben sollte – unabhängig von einem bestehenden Endkundenvertrag, sofern der nachfragende Anbieter das Gebäude bereits an sein vorgelagertes Netz angeschlossen hat. Dieses Modell erscheint auf den ersten Blick unter dem Gesichtspunkt der Anbieterwahlfreiheit nachvollziehbar. Es greift jedoch zu kurz und verkennt die weitreichenden Folgen für den wettbewerblichen Glasfaserausbau.

Gerade die alternativen ausbauenden Unternehmen setzen als Wettbewerber bewusst auf diskriminierungsfreie Open-Access-Modelle sowie auf freiwillige, marktgetragene Verhandlungen mit Zugangsnachfragern. Dieses kooperative Vorgehen stärkt nicht nur die wirtschaftliche Auslastung eigener Netzinfrastrukturen, sondern fördert auch Anbieter- und Produktvielfalt zum Nutzen der Endverbraucher. Demgegenüber verfolgt die Telekom – auch im Bereich des Inhaus-Ausbaus – eine entgegengesetzte Strategie.

VATM-Positionspapier

zum Glasfaserausbau der Gebäude-Netze („Netzebene 4“)



Der VATM warnt in diesem Zusammenhang seit Langem vor einem strukturellen Lock-in-Effekt der sog. „Commitment-Verträge“ der Telekom zulasten alternativer FTTH-Netze. Dieser ist auch im Zusammenhang mit dem NE4-Zugang kritisch, da die Telekom als NE4-Mitnutzer die tatsächliche und potentielle Vorleistungsnachfrage auf sich ziehen kann. Grundsätzlich spricht sich der VATM nicht gegen Commitment-Modelle aus. Allerdings muss, wie bereits wiederholt gefordert, die Bundesnetzagentur Sorge tragen, dass Wholesale-Nachfragern bei Nutzung von alternativen Netzen keine Nachteile aufgrund der Nutzung von Commitment-Vereinbarungen mit der Telekom entstehen. Somit muss sie sich mit dem gezeigten Wirkmechanismus mit Blick auf alternative FTTH-Netze, erst recht im Zusammenhang mit der NE4, auseinandersetzen.

6. Mitnutzungsentgelte

Ein investitionsfreundlicher regulatorischer Rahmen ist beim Ausbau der Netzebene 4 essenziell, um weiterhin hohe und stetig steigende Investitionen – insbesondere auch durch alternative Netzbetreiber – in den Glasfaserausbau zu sichern. Nur auf dieser Grundlage lässt sich ein nachhaltiger, infrastrukturbasierter Wettbewerb erhalten und einer drohenden Remonopolisierung des Marktes wirksam begegnen.

Im Rahmen der Mitnutzung sind vergleichbare Bedingungen bei den Netzentgelten erforderlich und sollten sich primär am Markt ergeben. Dahingegen bergen vorab Pauschalisierungen durch bspw. symmetrisch bestimmte Entgelte die Gefahr einer strukturellen Entwertung privater Investitionen.

Köln / Berlin, 04.08.2025